



MERKBLATT

Hinweise zum Wohngeld

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person, Ihren Angehörigen, zum Wohnraum und zur Miete oder Belastung sowie zum Einkommen, die in einer verständlichen Form dargelegt wurden. Sollten Sie dennoch zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, dann lassen Sie sich in Ihrer Wohngeldstelle beraten und die Erläuterungen zum Antrag aushändigen. Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldstelle die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung prüfen kann.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, hängt ab

- vom Gesamteinkommen der zu Ihrem Haushalt gehörenden und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Personen,
- von der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen,
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages zu erreichen, sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge sowie fehlende Unterlagen und Nachweise verzögern die Bearbeitung.

Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Wichtige wohngeldrechtliche Änderungen ab dem 1. Januar 2005

Empfänger von

- **Arbeitslosengeld II** und **Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- **Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt** oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem **Bundesversorgungsgesetz**,
- **Leistungen in besonderen Fällen** und **Grundleistungen** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
- **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören,

sind vom Wohngeld **ausgeschlossen**. Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mitberücksichtigt worden sind. In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld zu beantragen.

Beziehen ein oder mehrere Familienmitglieder Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, so ist für diese Personen möglicherweise weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld gegeben. In diesem Falle kann derjenige, der den Mietvertrag unterschrieben hat oder Eigentümer des Wohnraumes ist, den Antrag auf Wohngeld für diese Personen stellen.

Ein Wohngeldbewilligungsbescheid wird **unwirksam**, wenn in einem Bewilligungszeitraum ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied eine der oben genannten Leistungen beantragt oder erhält.

Folgende Unterlagen sind – soweit sie für Ihren Fall zutreffen – dem Antrag beizufügen bzw. der Wohngeldstelle vorzulegen:

Für die Personenangaben

- bei Ausländern auch der Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis), die Duldungsbescheinigung, die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, die Aufenthaltserlaubnis-EU oder die Aufenthaltsgestattung.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete (Mieter)

- Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen,
- Nachweise über Mietzahlungen – z. B. Mietquittungen, Einzahlungsbelege,
- Nachweis über die Einnahmen aus Untervermietung.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung (Eigenheimbesitzer)

- Auszug aus dem Grundbuch oder andere Nachweise über die Eigentumsverhältnisse,
- Nachweis über die Belastung aus Kapitaldienst,
- Nachweis über die Größe des Wohnraumes,
- Nachweis über Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung,
- Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und Verwaltungskosten an andere,
- Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere.

Für die Ermittlung des zugrunde zu legenden Einkommens

- Belege über das im Antrag erklärte Einkommen für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied und jede weitere Person, mit der Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen
 - bei Lohn- und Gehaltsempfängern Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers,
 - bei Rentnern und Empfängern ähnlicher Bezüge den Rentenbescheid mit der letzten Änderungsmitteilung oder andere Leistungsbescheide,
 - bei Einkommenssteuerpflichtigen den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid, die letzte Einkommensteuererklärung,
 - bei Empfängern von Transferleistungen [siehe unter Buchstabe (A) des Wohngeldantrages] den Leistungsbescheid, bei Ablehnung eines solchen Antrages auch den Ablehnungsbescheid
 - bei sonstigen Einkommensbeziehern Nachweise über die Höhe der Einnahmen, (z. B. Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen, Einnahmen aus Kapitalvermögen).

Zur Feststellung des pauschalen Abzuges

- Nachweis über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung oder von laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen
- Nachweis über die Entrichtung von Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder Kirchensteuer).

Für sonstige Frei- und Abzugsbeträge

- Schwerbehindertenausweis, entsprechender Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertengesetz
- Nachweis über Pflegebedürftigkeit,
- Bescheid über die Anerkennung als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung,
- Nachweis über Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (z. B. Unterhaltstitel, Unterhaltsvereinbarung oder Zahlungsbelege).